

**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Diplom-Studiengang Geowissenschaften**

**der Georg August Universität Göttingen
Fakultät für Geowissenschaften**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Georg August Universität Göttingen, Fakultät für Geowissenschaften, die folgende Prüfungsordnung erlassen:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden des Studienganges absolviert werden muss. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Diplom-Prüfung in einer der wählenden Vertiefungsrichtung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Grundlagen und die praktischen Fähigkeiten erworben hat, um im Bereich der Geowissenschaften als Fachkraft arbeiten zu können. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in einer der Vertiefungsrichtungen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Um einen Studienortwechsel der oder des Studierenden zu ermöglichen, kann auf Antrag die Diplomvorprüfung abgenommen werden. Mit der Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die notwendigen fachlichen Grundlagen der Geowissenschaften erworben hat, die zum Weiterstudium mit dem Ziel des Bachelor- und Diplomabschlusses befähigen.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science", abgekürzt BSc (Anlage 1).
- (2) Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplomgeowissenschaftler/Diplomgeowissenschaftlerin“, (abgekürzt "Dipl.-Geo."), mit der Kennzeichnung der gewählten Vertiefungsrichtung (Geologie, Paläontologie, Mineralogie, Geochemie, Umweltgeologie). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplom-Prüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Abschnitte, die jeweils mit einer berufsqualifizierenden Prüfung abgeschlossen werden :
 1. Ein sechssemestriges Studium (erster berufsqualifizierender Abschluss), das mit der Bachelorprüfung abschließt,
 2. Ein viersemestriges Vertiefungsstudium (zweiter berufsqualifizierender Abschluss), das mit der Diplom-Prüfung abschließt.

Obligatorischer Bestandteil des Studiums zum Bachelor ist eine berufspraktische Tätigkeit von einem Monat Dauer (Industrie- oder Auslandspraktikum); Näheres regelt die Studienordnung.

Für die Vertiefungsrichtung "Geologie" ist eine selbständige Diplomkartierung als praktische und schriftliche Prüfungsleistung als obligatorischer Bestandteil der Diplom-Prüfung erforderlich; Näheres regelt die Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung am Ende des sechsten Semesters und die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Die Pflichtveranstaltungen zum Erwerb der Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 2 und 4 aufgeführt. Weitere Pflichtveranstaltungen werden nach Maßgabe der Studienordnung festgelegt. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt bis zur Bachelorprüfung ca. 158 Semesterwochenstunden (SWS) und bis zur Diplom-Prüfung weitere 55 SWS. Weiterhin müssen in angemessenem Umfang Geländepraktika absolviert werden; Näheres regelt die Studienordnung.

Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2a (Diplomvorprüfung), 2b (Bachelorprüfung) und 4 (Diplom-Prüfung) geregelt.

- (5) Studierende können sich innerhalb der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Bachelorprüfung und der Diplom-Prüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, dass die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Legen der Erste und Zweite Teil dieser Ordnung für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch i. S. von Satz 3, die vor diesen Terminen abgelegt wurden. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Anrechnung nach den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Teils auf Antrag und innerhalb bestimmter Fristen erfolgt. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.
- (6) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung und Diplom-Prüfung, können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in

geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die organisatorische und technische Abwicklung der Prüfungen, darunter auch die Aufgaben nach § 4 Abs.2, § 8 Abs.1 bis 6, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 1 und § 30 Abs. 8 kann der Prüfungsausschuss dem gemeinsamen Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten übertragen. Die entsprechenden an den Prüfungsausschuss gerichteten Anträge sind in diesem Fall beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Mitglieder einer anderen Hochschule bestellen. Lehrkräfte

für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.
- (7) Alle an der Bachelorprüfung oder Diplom-Prüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6

Fachstudienberatung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss übernimmt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater Aufgaben in der Betreuung der Studierenden während des Studiums, Einrichtung von Tutorien sowie die inhaltliche und zeitliche Koordination der Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater kann auf Wunsch bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater kann in Absprache mit den Prüfenden und Lehrenden an mündlichen Prüfungen und Lehrveranstaltungen teilnehmen, um sich über die Anforderungen in der Lehre zu informieren und ihre oder seine unter Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen zu können.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet sich zwischen dem dritten und vierten Semester einer Fachstudienberatung zu unterziehen, die erfolgte Beratung ist zur Zulassung zur Diplomvor- bzw. Bachelorprüfung nachzuweisen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Diplom-Prüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem verwandten Studiengang (z.B. Geologie, Mineralogie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als Diplomvorprüfung abgelegt wurden, werden auf die Bachelorprüfung als mündliche Prüfungsleistungen des Teils I und II der Bachelorprüfung anerkannt. Auf Wunsch können die geowissenschaftlichen mündlichen Prüfungen einer Diplomvorprüfung einer anderen Universität in Göttingen als Teil II der Bachelorprüfung wiederholt werden.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang (z.B. Chemie, Physik) werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischen-staatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine

weiter-gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung, Bachelorprüfung oder Diplom-Prüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen wird zugelassen, wer die nach den Anlagen 2a und 2b (Diplom-, Bachelorprüfung) und 4 (Diplom-Prüfung) erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und während des vergangenen Semesters im Studiengang Geowissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben war.
- (3) Der Meldung sind unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:
 1. Nachweise nach Absatz 2;
 2. das Studienbuch;
 3. der Nachweis der obligatorischen Fachstudienberatung zwischen dem dritten und vierten Semester;
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung oder Diplom-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist;
 5. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 5 Abs. 4.;
 6. gegebenenfalls Verlangen auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 10;

7. Lebenslauf;
8. Reifezeugnis als beglaubigte Kopie;
9. bei Meldung zur Diplom-Prüfung das Bachelorzeugnis als beglaubigte Kopie.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplom-Prüfung in demselben Studiengang oder einem direkt verwandten Studiengang (Geologie/Paläontologie oder Mineralogie) an der Universität Göttingen, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.In begründeten Fällen können Unterlagen bis zwei Wochen vor Antritt der mündlichen Prüfung nachgereicht werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorprüfung und entsprechend zur Diplom-Prüfung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu dem jeweils folgenden Prüfungsteil ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil ggf. unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und einer schriftlichen Bachelorarbeit. Die Diplom-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplom-Prüfung in der Vertiefungsrichtung "Geologie" erfordert die Anfertigung einer selbständigen Diplomkartierung. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerüber-greifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Dies schließt ein Kredit-System für studienbegleitende Prüfungen ein. Fachprüfungen werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung abgelegt.
- (2) Bei der Diplom-Prüfung sollen die Studierenden nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Geeignete schriftliche

Prüfungsleistungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Für die Bachelorarbeit ist eine Gruppenarbeit ausgeschlossen.

(3) Die Diplomvorprüfung gliedert sich in zwei Teile. Teil I besteht aus zwei Nebenfachprüfungen, Teil II besteht aus zwei geowissenschaftlichen Hauptfachprüfungen.

Teil II kann durch studienbegleitende Prüfungen (benotete Module) abgelegt werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer einer mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Im Prüfungsfach "Allgemeine Geowissenschaften" beträgt die Dauer der Diplom-Prüfung 60 Minuten. Die Dauer der anderen Diplom-Prüfungen beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Prüferin oder ein Prüfer darf einen Studenten oder eine Studentin nur in einem mündlichen Prüfungsfach prüfen.

(6) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit bzw. Diplomarbeit und ggf. für die Vertiefungsrichtung "Geologie" die Diplomkartierung) wird von einer oder einem Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, zum Thema der Bachelorarbeit, Diplomarbeit und Diplomkartierung Vorschläge zu machen.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§9 Abs. 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 9 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
--------------	---	------------------------------

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten als Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 ABD).

(4) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,01	nicht ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bei Abweichung der Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung um eine volle Dezimalnote oder mehr ist ein drittes Bewertungsgutachten einzuholen. Die Gesamtnote errechnet sich dann aus dem Mittelwert der drei Einzelbewertungen.

§ 13

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht

ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Fachprüfung und nur dann zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit herangezogen werden.
- (3) Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt. Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung oder die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung und Diplom-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen (Anlagen 3a und 3b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Bachelorprüfung oder die Diplom-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Diplom-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ggf. deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.
- (4) Die Diplomurkunde wird erst dann ausgehändigt, wenn das wissenschaftliche Belegmaterial der Diplomarbeit und ggf. Diplomkartierung ordnungsgemäß der Prüferin oder dem Prüfer übergeben wurde.

§ 15

Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den §§ 8, 21, 24 und 28 kann zur Bachelorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Bachelorprüfung, Diplom-Prüfung oder eine entsprechende andere staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden §§ 5 und 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 12, 13, 22, 25 und entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach

Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung und der Diplom-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

§ 20

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Z w e i t e r T e i l

Diplomvorprüfung

§ 21

Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 auf Antrag abgenommen werden kann, besteht aus zwei Neben- und zwei Hauptfachprüfungen und wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Die zwei Nebenfachprüfungen der Diplomvorprüfung und Teil I der Bachelorprüfung (§ 24) sind äquivalent und können gegenseitig angerechnet werden. § 24 gilt entsprechend.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2a festgelegt. Als Prüfungsfächer in der Bachelorprüfung I sind Fächer aus den folgenden Fächern oder Fächerkombinationen zu wählen : 1. Mathematik, 2. Physik, 3. Physikalische Chemie, 4. Allgemeine und Anorganische Chemie, 5. Organische Chemie, 6. Zoologie oder Botanik. Auf Antrag können weitere Fächer gewählt werden.

§ 22

Zulassung

- (1) Eine Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung erfolgt nach § 8 Abs. 1
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Teile der Prüfung sind in Anlage 2a festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der 1. Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 23

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als so bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als so bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l

Bachelorprüfung

§ 24

Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung wird in drei Prüfungsteilen abgelegt, und zwar dem Teil I im ersten Prüfungstermin in der Regel am Ende des vierten Semesters, dem Teil II im zweiten Prüfungstermin in der Regel am Ende des sechsten Semesters. Teil III der Bachelorprüfung ist die schriftliche Bachelorarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2b festgelegt.
Als Prüfungsfächer in der Bachelorprüfung Teil I sind Fächer aus den folgenden Fächern oder Fächerkombinationen zu wählen : 1. Mathematik, 2. Physik, 3. Physikalische Chemie, 4. Allgemeine und Anorganische Chemie, 5. Organische Chemie, 6. Zoologie oder Botanik. Auf begründeten Antrag können weitere Fächer gewählt werden.
- (3) Die Fachprüfungen (Teil II) können vor oder nach der Bachelorarbeit absolviert werden.

§ 25

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den Fachprüfungen nach § 8 Abs. 1 erfolgt getrennt für die Teile I und II.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Teile der Prüfung sind in Anlage 2b festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Bachelorprüfung zurückgenommen werden.

- (4) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Teile II oder III der Bachelorprüfung nicht spätestens 24 Monate nach Absolvierung des Teils I an, so gilt Teil II oder III der Prüfung als erstmals "nicht bestanden", sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die eine weitere Verzögerung bedingen.

§ 26

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach geowissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Studiengangs an der Universität Göttingen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht der Professorengruppe des Studiengangs angehört bzw. nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende der Professorengruppe des Studiengangs angehören.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings vergeben und aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise und nach Bedarf um einen angemessenen Zeitraum, maximal aber um zwei weitere Wochen verlängern. Von der/den Studierenden nicht zu vertretene Ausfallzeiten sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit; § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Zeugnis kann auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten zusätzlich in englischer Sprache vergeben werden. In diesem Fall ist eine Erläuterung in englischer Sprache zur Bedeutung der Noten Bestandteil des Zeugnisses.
- (4) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Diplom-Prüfung

§ 28

Art und Umfang

- (1) Die Diplom-Prüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen,
 2. der Diplomarbeit.
 3. einer Diplomkartierung (nur für die Vertiefungsrichtung "Geologie")
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände sind in Anlage 4 festgelegt.

- (3) Die vier Fachprüfungen können vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Werden die vier Fachprüfungen vor der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt, so ist die Diplomarbeit spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Fachprüfungen anzumelden. Werden die vier Fachprüfungen nach der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt, so muss die Anmeldung zu den Fachprüfungen innerhalb von drei Monaten oder zum nächst möglichen Termin nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.

§ 29

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung.
- (2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 8, Abs. 2 die bestandene Bachelorprüfung voraus. Ausnahmen, etwa bei Studienplatzwechsel, regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplom-Prüfung zurückgenommen werden.
- (4) Neben den Nachweisen nach § 8 Abs. 3 sind beizufügen:
1. Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung,
 2. Angabe der Wahlpflichtfächer,
 3. Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
 4. die Angabe über die gewählte Reihenfolge von Diplomarbeit und Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 3.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.
- (6) Zur Diplom-Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann. Die nachzureichenden Unterlagen müssen zusammen mit der Meldung für den letzten Prüfungsteil vorgelegt werden.

§ 30

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit und die Diplomkartierung können in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Studiengangs an der Universität Göttingen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht der Professorengruppe des Studiengangs angehört bzw. nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende der Professorengruppe des Studiengangs angehören.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings im Rahmen des "Diplomseminars" festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise und nach Bedarf um maximal drei Monate bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern. Von der/den Studierenden nicht zu vertretene Ausfallzeiten sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 und 6 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten.

§ 31

Diplomkartierung

- (1) Die schriftliche Prüfungsleistung für den Studienabschluss als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler mit Vertiefungsrichtung "Geologie" erfordert neben der Diplomarbeit die selbständige geologische Kartierung. Diese Diplomkartierung kann thematisch mit der Diplomarbeit verknüpft sein. Titel und Note der Kartierung werden im Zeugnis festgehalten.
- (2) Die Diplomkartierung soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist geologische Zusammenhänge im Gelände zu verstehen und die Ergebnisse der Kartierung in Form einer geologischen Karte mit Erläuterungen darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomkartierung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 6) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) Die Diplomkartierung kann absolviert werden entweder als erkennbarer und bewertbarer Bestandteil der Diplomarbeit oder als einzelne Prüfungsleistung alternativ zu einer mündlichen Prüfungsleistung im Wahlpflichtfach I.
- (4) Die Diplomkartierung kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.
- (5) Das Thema der Diplomkartierung kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Studiengangs an der Universität Göttingen festgelegt werden, die oder der über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht der Professorengruppe des Studiengangs angehört oder nicht Mitglied dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende der Professorengruppe des Studiengangs angehören.
- (6) Der Umfang der Kartierung ist so zu bemessen, dass die Geländearbeit inklusive der schriftlichen Ausarbeitung eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Die Dauer der Geländearbeit beträgt 30 Tage. Die Durchführung der Kartierarbeiten im Gelände ist auf 12 Monate zu beschränken. Die Einhaltung der Fristen werden vom Betreuer oder der Betreuerin der Kartierung überwacht.

§ 32

Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorarbeit, die Diplomarbeit oder die Diplomkartierung können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit § 30 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit, Diplomarbeit oder Kartierung wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Wochen (Bachelorarbeit) bzw. drei Monaten (Diplomarbeit) nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (2) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 33

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 1. Dabei wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung (Diplomarbeit) doppelt gewertet. § 12 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Bei einer Gesamtnote von besser als 1,1 wird die Note "Mit Auszeichnung" vergeben.
- (4) Die Diplom-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Diplomkartierung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Diplomkartierung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

F ü n f t e r T e i l

Schlussvorschriften

§ 34

Übergangsvorschriften

- (1) Studentinnen und Studenten, die zum Wintersemester 2000/2001 das Studium aufnehmen, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/2001 ihr Studium in den Studiengängen "Geologie/Paläontologie", "Mineralogie" oder "Geowissenschaften" ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach der aktuellen Prüfungsordnung geprüft werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die nachträgliche Erbringung von nach dieser Prüfungsordnung geforderten und noch nicht erbrachten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen. Diese Studierenden können die Diplomprüfung auch nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen ihrer Studienfächer durchführen mit der Maßgabe, dass die Freiversuchsregelung nach § 3 Anwendung findet.
- (3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 die bisherigen Prüfungsordnungen für die Studiengänge "Geologie/Paläontologie", "Mineralogie" und "Geowissenschaften" Anwendung finden, kann der Fakultätsrat hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnungen in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fakultätsrates gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge "Geologie/Paläontologie", "Mineralogie" und "Geowissenschaften" treten unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science für das Fach Geowissenschaften

(abgekürzt : BSc),

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im Studiengang Geowissenschaften

am mit der Gesamtnote **)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den

.....
Leitung der Fakultät

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen : sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1a
(zu § 2 Abs. 2)

Diplomurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Diplom-Geowissenschaftlerin/Diplom-Geowissenschaftler *)
(abgekürzt : Dipl.-Geo.),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung
im Studiengang Geowissenschaften mit der Vertiefungsrichtung

.....

am mit der Gesamtnote **)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den

.....
Leitung der Fakultät

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

***) Notenstufen : sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung
 (zu : § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2)

Wahlpflichtfächer sind zwei Prüfungsfächer aus den folgenden Fächern oder Fächerkombinationen :

1. Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Physikalische Chemie
4. Allgemeine und Anorganische Chemie
5. Organische Chemie
6. Zoologie oder Botanik

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, wenn als Prüfungsfach gewählt :

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
1. Mathematik			M	
	Mathematik für Geowissenschaftler, mit Übungen			
	I : Differential- und Integralrechnung	Ü		V2Ü1
	II : Lineare Algebra	Ü		V2Ü1
	<i>Und</i>			
	Statistik für Geowissenschaftler, mit Übungen	Ü		V2Ü2
	<i>oder</i>			
	Vorlesungen und Übungen zur analytischen Geometrie und linearen Algebra II	Ü		V4Ü2
2. Experimentalphysik			M	
	Experimentalphysik I Vorlesung mit Übungen	Ü		V4Ü2
	Experimentalphysik II Vorlesung mit Übungen	Ü		V4Ü2
	Physikalische Praktikum für Nebenfach Physik	EA		P4
3. Physikalische Chemie			M	
	Vorlesung Physikalische Chemie für Geowissenschaftler mit Übungen und Praktikum Physikalische Chemie	Ü EA		V2Ü2 P4
4. Allgemeine und Anorganische Chemie			M	
	Experimentalchemie I : Allgem. u. Anorgan. Chemie	K		V4Ü2
	Chemisches Nebenfachpraktikum für Studierende der Geowissenschaften und Physik	EA		P10
5. Organische Chemie			M	
	Experimentalchemie II : Organische Chemie	K V4S2		
	Praktikum Organische Chemie	EA		P12V2
6. Zoologie/Botanik			M	
a. <i>Zoologie</i>				
	Zoologie für Geowissenschaftler	P		V1P2
	Allgemeine Zoologie			V3
b. <i>Botanik</i>				
	Botanik für Geowissenschaftler	K		V3
	Zoologie für Geowissenschaftler	P		V1P2

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, wenn nicht als Prüfungsfach gewählt :

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
Wahlpflichtfächer I				
1. Mathematik			M	
	Mathematik für Geowissenschaftler, mit Übungen			
	I : Differential- und Integralrechnung	K		V2Ü1
	II : Lineare Algebra	K		V2Ü1
	Statistik für Geowissenschaftler , mit Übungen	Ü		V2Ü2
2. Allgemeine und Anorganische Chemie			M	
	Experimentalchemie I : Allgem. u. Anorgan. Chemie	K		V4Ü2
	Chemisches Nebenfachpraktikum für Studierende der Geowissenschaften und Physik	EA		P10
3a. Experimentalphysik			M	
	Experimentalphysik I Vorlesung mit Übungen			V4Ü2
	Experimentalphysik II Vorlesung mit Übungen	Ü		V4Ü2
	Physikalische Praktikum für Nebenfach Physik	EA		P4
oder				
3b. Physikalische Chemie			M	
	Vorlesung Physikalische Chemie für Geowissenschaftler mit Übungen und Praktikum Physikalische Chemie	Ü EA		V2Ü2 P4
Wahlpflichtfächer II				
Zusätzliche Nachweise sind zu erbringen in einem der drei folgenden Fächer				
4a. Organische Chemie			M	
	Experimentalchemie II : Organische Chemie	K		V4Ü2
	<i>oder</i>			
4b. Zoologie/Botanik			M	
	Zoologie für Geowissenschaftler	P		V1P2
	<i>und</i>			
	Botanik für Geowissenschaftler	V3		K
	<i>oder</i>			
4c. Physik oder Physikalische Chemie			M	
	Wie unter 3a und 3b, jedoch das dort nicht gewählte Fach			

Prüfungsleistungen zum Bachelor-Examen
 (zu : § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 2 und § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2)

Wahlpflichtfächer - Teil I der Prüfung nach dem vierten Semester:

zwei Prüfungsfächer aus den folgenden Fächern oder Fächerkombinationen :

1. Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Physikalische Chemie
4. Allgemeine und Anorganische Chemie
5. Organische Chemie
6. Zoologie oder Botanik

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, wenn als Prüfungsfach gewählt :

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
1. Mathematik			M	
	Mathematik für Geowissenschaftler, mit Übungen			
	I : Differential- und Integralrechnung	Ü		V2Ü1
	II : Lineare Algebra	Ü		V2Ü1
	<i>und</i>			
	Statistik für Geowissenschaftler, mit Übungen	Ü		V2Ü2
	<i>oder</i>			
	Vorlesungen und Übungen zur analytischen Geometrie und linearen Algebra II	Ü		V4Ü2
2. Experimentalphysik			M	
	Experimentalphysik I Vorlesung mit Übungen	Ü		V4Ü2
	Experimentalphysik II Vorlesung mit Übungen	Ü		V4Ü2
	Physikalische Praktikum für Nebenfach Physik	EA		P4
3. Physikalische Chemie			M	
	Vorlesung Physikalische Chemie für Geowissenschaftler mit Übungen und Praktikum Physikalische Chemie	Ü EA		V2Ü2 P4
4. Allgemeine und Anorganische Chemie			M	
	Experimentalchemie I : Allgem. u. Anorgan. Chemie	K		V4Ü2
	Chemisches Nebenfachpraktikum für Studierende der Geowissenschaften und Physik	EA		P10
5. Organische Chemie			M	
	Experimentalchemie II : Organische Chemie	K		V4S2
	Praktikum Organische Chemie	EA		P12V2
6. Zoologie/Botanik			M	
a. <i>Zoologie</i>				
	Zoologie für Geowissenschaftler	P		V1P2
	Allgemeine Zoologie			V3
b. <i>Botanik</i>				
	Botanik für Geowissenschaftler	K		V3
	Zoologie für Geowissenschaftler	P		V1P2

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, wenn nicht als Prüfungsfach gewählt :

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
Wahlpflichtfächer I				
1. Mathematik			M	
	Mathematik für Geowissenschaftler, mit Übungen			
	I : Differential- und Integralrechnung	K		V2Ü1
	II : Lineare Algebra	K		V2Ü1
	Statistik für Geowissenschaftler , mit Übungen	Ü		V2Ü2
2. Allgemeine und Anorganische Chemie			M	
	Experimentalchemie I : Allgem. u. Anorgan. Chemie	K		V4Ü2
	Chemisches Nebenfachpraktikum für Studierende der Geowissenschaften und Physik	EA		P10
3a. Experimentalphysik			M	
	Experimentalphysik I Vorlesung mit Übungen			V4Ü2
	Experimentalphysik II Vorlesung mit Übungen	Ü		V4Ü2
	Physikalische Praktikum für Nebenfach Physik	EA		P4
	oder			
3b. Physikalische Chemie			M	
	Vorlesung Physikalische Chemie für Geowissenschaftler mit Übungen und Praktikum Physikalische Chemie	Ü EA		V2Ü2 P4
Wahlpflichtfächer II				
Zusätzliche Nachweise sind zu erbringen in einem der drei folgenden Fächer				
4a. Organische Chemie			M	
	Experimentalchemie II : Organische Chemie	K		V4Ü2
	oder			
4b. Zoologie/Botanik			M	
	Zoologie für Geowissenschaftler	P		V1P2
	und			
	Botanik für Geowissenschaftler	K		V3
	oder			
4c. Physik oder Physikalische Chemie			M	
	Wie unter 3a und 3b, jedoch das dort nicht gewählte Fach			

Pflichtfächer - (Teil II der Prüfung nach dem 6. Semester)

Leistungsnachweise der Nebenfächer als Prüfungsvorleistung vorzulegen zu Teil II:

Anorganisch-chemisches Praktikum für Nebenfächler

Statistik für Geowissenschaftler und Biologen

Mathematik für Biologen und Geowissenschaftler (I Differential- und Integralrechnung, II Lineare Algebra)

und

Praktikum Physikalische Chemie für Geowissenschaftler

oder

Physikalisches Praktikum

und

Experimentalchemie II : Organische Chemie

oder

Zoologie/Botanik für Geowissenschaftler

Fachprüfungen:	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
Allgemeine Geowissenschaften :			M	
und				
Spezielle Geowissenschaften "Mineralogie"			M	
oder				
Spezielle Geowissenschaften "Geologie"			M	
	Einf. i.d. Geowissenschaften: System Erde I mit Übungen	2 * K2		V4 Ü6
	Einf. i.d. Geowissenschaften: System Erde II mit Übungen	2 * K2		V4 Ü6
	Einf. i.d. Geowissenschaften III : (Gesteinsbildung)	4 *K1		V4 Ü6
	Geologie und Lagerstätten Europas	V2		
	Angewandte und technische Mineralogie	P		V1 Ü2
	Angewandte und technische Geologie	P		V1 Ü2
	Paläontologie: Gesteinsbildende Organismen	K1		V1 Ü2
	Geochemische Kreisläufe	Ü		V1 Ü1
	Vertiefende Geowissenschaftliche Ringvorlesung			V2
	Quantitative Geowissenschaften mit Excel	Ü		V1 Ü2
	Seminar "Geowissenschaften" 1	R		S1
	Seminar „Geowissenschaften“ 2	R		S1
	Industriepraktikum (1 Monat)	B		4 Wochen
	Geochemisches Praktikum 1	P		V2 Ü5
	Mineralogisches Praktikum 1	P		V2 Ü5
	Geologisches Praktikum 1	P		V2 Ü5
sowie	<u>wahlweise drei der folgenden vier Praktika</u>			
	Praktikum Sedimentologie	P		V2 Ü2
	Praktikum Umweltgeologie/Hydrogeologie	P		V2 Ü2
	Praktikum Paläobiologie I	P		V2 Ü2
	Praktikum Kristallographie	P		V1 Ü2
und	<u>weitere drei Praktika aus dem Angebot für das 5. und 6. Semester nach Wahl (Minimum)</u>	3 P		V+Ü 8
und	<u>je nach Angebot :</u>			
	Einführende Geländepraktika I-V	P (kumulativ)		12 Tage
	Kartierpraktikum für Anfänger	P		12 Tage
	Geländepraktikum Sedimentologie/Paläontologie	P		7 Tage
	Geländepraktikum Umweltgeologie	P		2 Tage
	Geländepraktikum technische Mineralogie	P		1 Tag

sowie weitere Geländepraktika nach Wahl

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 1)

Georg August Universität Göttingen
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

Diplomvorprüfung im Studiengang Geowissenschaften

Prüfungszeugnis

Frau/Herr *)

geb. am in

hat am die Diplomvorprüfung im Studiengang Geowissenschaften gemäß der
Prüfungsordnung vom bestanden und in den Einzelprüfungen folgende Noten erhalten :

Fachprüfungen:	Prüferin bzw. Prüfer: *)
1) Allgemeine Geowissenschaften:
2) Spezielle Geowissenschaften :
3)
4)

Nach den Ergebnissen der Prüfung ist dem Prüfling die Gesamtnote

.....

zuerkannt worden.

Göttingen, den

.....
Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Im Rahmen des Studiums wurden folgende Lehrveranstaltungen und Praktika erfolgreich absolviert :

Titel der Lehrveranstaltung	SWS	ggf. Benotung
-----------------------------	-----	---------------

Anlage 3a

**Georg August Universität Göttingen
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie
Bachelorprüfung im Studiengang Geowissenschaften
Prüfungszeugnis**

Frau/Herr *)

geb. am in

hat am die Bachelorprüfung im Studiengang Geowissenschaften gemäß der
Prüfungsordnung vom bestanden und in den Einzelprüfungen folgende Noten erhalten :

Fachprüfungen:

Prüferin bzw. Prüfer *):

1) Allgemeine Geowissenschaften:

.....

2) Spezielle Geowissenschaften:

.....

3)

.....

4)

.....

Die Bachelorarbeit hatte das Thema :

und wurde mit der Note

bewertet.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ist dem Prüfling die Gesamtnote

.....

zuerkannt worden.

Göttingen, den

.....

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3a
Seite 2

Im Rahmen des Studiums wurden folgende Lehrveranstaltungen und Praktika erfolgreich absolviert :

Titel der Lehrveranstaltung	SWS	ggf. Benotung
-----------------------------	-----	---------------

Georg August Universität Göttingen
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie
Diplomprüfung im Studiengang Geowissenschaften

Prüfungszeugnis

Frau/Herr *).....,
geb. am in,
hat am die Diplomprüfung im Studiengang Geowissenschaften (wissenschaftlicher
Studiengang) in der

Vertiefungsrichtung

.....
gemäß der Prüfungsordnung vom bestanden und in den Einzelprüfungen folgende Noten
erhalten :

Fachprüfungen:

Prüferin bzw. Prüfer *):

- | | |
|----------------------------------|-------|
| 1) Allgemeine Geowissenschaften: | |
| 2) | |
| 3) | |
| 4) | |

Die Diplomarbeit hatte das Thema :

Die selbständige geologische Kartierung hatte das Thema
(nur für die Vertiefungsrichtung "Geologie") :

Die Diplomarbeit wurde mit der Note bewertet.

Die Kartierung wurde mit der Note bewertet.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ist dem Prüfling die Gesamtnote

.....
zuerkannt worden.

Göttingen, den

.....
Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Im Rahmen des Vertiefungsstudiums wurden folgende Lehrveranstaltungen und Praktika erfolgreich absolviert :

Titel der Lehrveranstaltung	SWS	ggf. Benotung
-----------------------------	-----	---------------

Prüfungsleistungen zum Diplom
 (zu : § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 2 und § 29 Abs. 2, § 33 Abs.2)

Pflichtfach :	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
	Allgemeine Geowissenschaften			
	<u>verbindlich für alle :</u>		M	
	Vertiefende Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Allgemeinen Geowissenschaften nach Wahl	Ü/P (*)		V/Ü/P 6
	Diplom-Seminar	R		S2
	Geländepraktika (variabel je nach Vertiefungsrichtung)	P		Ü 12 - 24 Tage
	Vertiefungsrichtungen			
	Lehrveranstaltungen der Vertiefungsrichtung nach Maßgabe des Studienplanes	Ü/P		V/Ü/P 18
	Wahlpflichtfächer I			
	Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer nach Absprache	Ü/P		V/Ü/P 12
	Wahlpflichtfächer II und III			
	Lehrveranstaltungen der Nebenfächer nach Absprache	Ü/P		V/Ü/P 8-9

Wahlpflichtfach I:	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
1. Geologische Kartierung:	Prüfungsanforderungen für die Vertiefungsrichtung "Geologie", gemäß Studienordnung	P/K/Ü	B	12
2. Geochemie und Isotopengeowissenschaften :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Geochemie und Isotopengeowissenschaften nach Wahl	P/K/Ü	M	12
3. Geodynamik und Regionale Geologie :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Geologie nach Wahl	P/K/Ü	M	12
4. Rohstoffgeologie	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet der Rohstoff- und Lagerstättenkunde, Hydrogeologie u.a. nach Lehrangebot	P/K/Ü	M	12
5. Kristallographie und Technische Mineralogie:	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Kristallographie und technische Mineralogie nach Wahl	P/K/Ü	M	12
6. Paläontologie und Historische Geologie :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Paläontologie und Historische Geologie nach Wahl	P/K/Ü	M	12
7. Mineralogie und Petrologie :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Mineralogie und Petrologie nach Wahl	P/K/Ü	M	12
8. Strukturgeologie und Tektonik :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Strukturgeologie und Tektonik nach Wahl	P/K/Ü	M	12
9. Sedimentologie und Umweltgeologie :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen Im Fachgebiet Sedimentologie und Umweltgeologie nach Wahl	P/K/Ü	M	12
oder, in Absprache mit den Nachbarfächern :				
10. Bodenkunde :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Bodenkunde nach Wahl	P/K/Ü	M	12
11. Physische Geographie und Quartärgeologie :	Geprüft werden Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Geographie und Quartärgeologie nach Wahl	P/K/Ü	M	12
12. Fernerkundung und Geoplanung :	Geprüft werden nach Absprachen Inhalte von Veranstaltungen im Fachgebiet Geologie und Geographie	P/K/Ü	M	12

<u>Wahlpflichtfach II:</u>	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
1) Physik				
	Experimentalphysik oder Metallphysik und Metallkunde		M	
	<u>erfolgreiche Teilnahme an einem der folgende Praktika :</u>	EA		P5
	1) Praktikum für Fortgeschrittene im Nebenfach			
	2) Praktikum in Atom- und Kernphysik			
	3) Praktikum Festkörperphysik			
	4) Praktikum Metallphysik und Metallkunde			
	5) Praktikum Schwingungsphysik			
	<u>und zwei dazugehörige Vorlesungen zur :</u>			V4
	Atom- und Kernphysik, oder Festkörperphysik I und II, oder Metallphysik und Metallkunde, oder Schwingungsphysik			
	oder			
	Theoretische Physik	Ü2	M	V4
	erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Kursvorlesung nach Wahl aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen für den Diplomstudiengang Physik oder aus dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien			
	oder			
	Astronomie und Astrophysik	EA	M	
	Astrophysikalisches Praktikum			P4
	Einführung in die Astronomie und Astrophysik I			V2
	und Einführung in die Astronomie und Astrophysik II			V2
	oder			
	Geophysik		M	V2
	Einführung in die Geophysik I und Einführung in die Geophysik II			V2
	und Geophysikalisches Praktikum mit Einführung	EA		P4
2) Chemie				
	Anorganische Chemie		M	
	Wahlweise zwei mindestens zwei-stündige Vorlesungen für Fortgeschrittene aus dem Angebot der Anorganischen Chemie	V		V4
	oder			
	Organische Chemie		M	
	Experimentalchemie II : "Organische Chemie" mit Übung	K		V4 Ü1
	Block-Praktikum "Moderne Trennverfahren in der Organischen Chemie"	EA		P3
	weitere Vorlesungen mit Übungen nach Wahl			V3
	oder			
	Physikalische Chemie		M	
	Vorlesung und Übung "Physikalische Chemie für LAK und Biologen II"	K		V2 Ü1
	oder			
	<u>eine Übung mit Abschlussklausur zu einer der folgenden Vorlesungen :</u>			

Fortsetzung

<u>Wahlpflichtfach II:</u>	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
	Physikalische Chemie II (Reaktionskinetik)	K		V2 Ü1
	Physikalische Chemie III (Elektrochemie)	K		V2 Ü1
	Physikalische Chemie IV (Aufbau der Materie, Spektroskopie) und Praktikum zur Physikalischen Chemie für Biologen (Blockveranstaltung)	K EA		V2 Ü1 P15

3) aus dem Angebot der Fakultät für Biologie

Biochemie
oder **Mikrobiologie**
oder **Botanik**
oder **Zoologie**

Die Prüfungsvorleistungen im Umfang von 8 - 9 SWS in diesen Wahlpflichtfächern umfassen die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum bzw. einer Übung für Fortgeschrittene im entsprechenden Fach sowie die Teilnahme an einer entsprechenden Vorlesung

4) Mathematik :

Reine Mathematik
oder **Angewandte Mathematik**
oder **Informatik**

Die Prüfungsvorleistungen im Umfang von 8 - 9 SWS in diesen Wahlpflichtfächern umfassen die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum bzw. einer Übung für Fortgeschrittene im entsprechenden Fach sowie die Teilnahme an einer entsprechenden Vorlesung

5) Weitere Fächer

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss, der im ersten Semester des Vertiefungsstudiums gestellt werden muss, kann als Wahlpflichtfach II zusätzlich ein weiteres Fach aus Wahlpflichtfach I gewählt werden, wenn

(a) als Wahlpflichtfach I die Kartierung und in Wahlpflichtfach III ein Fach aus Punkt 4 des Wahlpflichtfaches III gewählt wird,

oder

(b) ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt.

<u>Wahlpflichtfach III:</u>	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung (*)	Art der Prüfungsleistung	SWS
1)	Eines der unter Wahlpflichtfach I genannten Fächer, sofern unter WPI die Geologische Kartierung eingereicht wurde			
2)	Eines der unter Wahlpflichtfach II genannten und nicht gewählten Fächer			
3)	Naturschutz	M		
	geprüft werden Inhalte der Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Faches Naturschutz nach Wahl und Absprache im Umfang bis zu 8 SWS, z.B. :			
	Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes			V1
	Erfassung, Analyse und Planung im Naturschutz			V2
	Naturschutzfachliche Bewertung			P8
	Naturschutz in der Praxis			S, 2 Tage
	Probleme des Naturschutzes		Oberseminar, 2 Tage	
	Standards der Erfassung zoologischer Bestandsdaten für die Raumplanung	P		P5
	Geländepraktikum Naturschutz	P		10 Tage
	Naturschutzprojekt	P		15 Tage
	Internationaler Naturschutz und Entwicklungszusammenarbeit			V2
	Geländepraktika zum Naturschutz nach Wahl			
4)	Weitere Fächer			
	auf Antrag und in Absprache mit der zuständigen Fakultät des gewählten Fachs:			
	Europarecht, Umweltrecht, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaftsinformatik, Publizistik und Kommunikationswissenschaften, Pädagogik/Didaktik, Wissenschaftsgeschichte, Umweltgeschichte, Philosophie, Wissenschaftstheorie, Ethik, Ökologie, Archäologie, Anthropologie, Forstwissenschaften, Umwelt- und Ressourcenökonomie, Agrarwissenschaften, forensische Pathologie ; und andere.			

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden), EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminarvortrag, B = Bericht

(*) Die Art der Prüfungsvorleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.